

Einzelförderung in sozialen Härtefällen im Sport

Vorbemerkung:

Der Sportkreis Freudenstadt will gemäß § 1 seiner Satzung u.a. dafür einstehen, dass allen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.

Zur Verwirklichung dieses Vorsatzes gehört nach dem Verständnis des Sportkreises u.a. auch, dort Hilfe zu leisten, wo talentierte und leistungswillige Sportler aus finanziellen Gründen ihren Sport nicht oder nicht ausreichend ausüben können.

Leider sind die finanziellen Möglichkeiten des Sportkreises Freudenstadt sehr beschränkt. Eine finanzielle Förderung kann daher nur in sozialen Härtefällen und nur im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Mittel auf Einzelantrag erfolgen.

Fördergrundsatz:

Gefördert werden im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Mittel auf Einzelantrag Leistungssportler bei Sportmaßnahmen, wenn die Teilnahme hieran aus eigenen Mitteln bzw. aus Mitteln der Eltern nicht möglich wäre und die Übernahme der Kosten dem Verein nicht zugemutet werden kann.

Antragsteller:

Antragsteller ist der Verein, dem der Sportler angehört.

Antragsform:

Der Antrag ist schriftlich und formlos zu stellen. In ihm sollen die geplante sportliche Maßnahme, deren Bedeutung für den Sportler, die finanzielle Situation des Sportlers und dessen Eltern ebenso dargelegt werden wie das Interesse des Vereins an der Teilnahme und der Grund, warum der Verein die Kosten nicht übernehmen will oder kann.

Der Antrag ist vom Sportler und vom Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben und rechtzeitig vor der Anmeldefrist des Sportlers zur Sportmaßnahme der Geschäftsstelle des Sportkreises zuzuleiten.

Entscheidungsgremium:

Die Bewertungskommission „Förderpreise des Sportkreises Freudenstadt für besonders gute Jugendarbeit im Sportverein“ des Sportkreises entscheidet über den Antrag dem Grunde nach und setzt gegebenenfalls die Höhe der finanziellen Förderung fest.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

SPORTKREIS FREUDENSTADT